

## Gottesdienstliche und andere rituelle Feiern Schuljahr 2021/22

### Organisatorische Rahmenbedingungen

(Stand: 6.9.2021)

#### Grundsätzliche Hinweise

Gottesdienstliche und andere rituelle Feiern sind zum Beginn des Schuljahres 2021/22, das weiterhin durch die schwierige Situation aufgrund der COVID-19-Pandemie geprägt ist, für die Schülerinnen und Schüler von großer Bedeutung.

Sie sind religiöse Übungen und als solche grundsätzlich zulässig. Es sind jedoch die Schutzmaßnahmen, die die Österreichische Bischofskonferenz für Gottesdienste vorgeben und die seitens des BMBWF für den Schulbetrieb geregelt werden, umzusetzen.

Das Schulamt legt mit diesem Dokument organisatorische Hinweise und Umsetzungsmöglichkeiten vor. Für die konkrete organisatorische Abhaltung sind jedenfalls die unten dargelegten Rahmenbedingungen zu beachten.

Die Entscheidung darüber, ob bzw. welche Art einer gottesdienstlichen oder anderen rituellen Feier umgesetzt werden kann, obliegt den Religionslehrerinnen und Religionslehrern (an katholischen Privatschulen in Rücksprache mit Schulleitung und Schulerhalter) unter Berücksichtigung aller notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie sowie unter Abwägung der Sicherheit der Schülerinnen und Schüler sowie anderer beteiligter Personen und den örtlichen Möglichkeiten. Unter gottesdienstlichen Feiern werden sowohl Eucharistiefeiern als auch Wort-Gottes-Feiern verstanden.

**Bitte beachten Sie, dass dieses Dokument den Stand zum 6.9.2021 wiedergibt. Aktualisierungen finden Sie unter <https://schulamt.graz-seckau.at/> .**

Es sind folgende auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben ergangenen Richtlinien zu beachten:

- [Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste](#) (wirksam ab 1. Juli 2021)
- [Richtlinien der Diözese Graz-Seckau zum Umgang mit der Corona-Pandemie](#)
- [Erlass Sichere Schule – Schuljahr 2021/22 des BMBWF](#)

Aufgrund dieser Regelungen wird zur Umsetzung von Gottesdiensten insbesondere auf folgende Punkte hingewiesen, wobei die Regelungen des Erlasses „Sichere Schule“ für die ersten drei Schulwochen bzw. zu Risikostufe 1 (7-Tages-Inzidenz für Bildungseinrichtungen unter 100) und Risikostufe 2 (7-Tages-Inzidenz für Bildungseinrichtungen zwischen 100 und 200) zugrunde gelegt werden:

- Die Erstellung eines [Präventionskonzepts](#) durch die Religionslehrerin / den Religionslehrer - gegebenenfalls in Kooperation mit der Pfarre - ist für alle Gottesdienste verpflichtend.
- Die **Schulleitung** ist jedenfalls rechtzeitig über die geplante Feier und den organisatorischen Ablauf zu informieren. **Eltern** von Schülerinnen und Schülern, die noch nicht religionsmündig sind, sind über die geplante Feier unter Hinweis auf die Freiwilligkeit zu informieren.

- **Externe („schulfremde“) Personen** (zB Priester, Diakon, PastoralassistentInnen, andere Pfarrangehörige) **müssen einen 3-G-Nachweis vorlegen** und durchgehend einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Priester, Lektor/in, Kantor/in etc.) das Tragen des MNS während der Feier nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit, müssen aber zur Kompensation ausreichende Sicherheitsabstände und die in der [Rahmenordnung der Bischofskonferenz](#) ausgeführten Konkretisierungen für Handlungen im rituellen Vollzug einhalten. Da ein häufiges An- und Ablegen des MNS problematisch ist, wird der Vorstedherdienst in der Regel diesen Schutz nach dem Einzug und bis zur Kommunion nicht tragen.
- SchülerInnen sowie LehrerInnen sind verpflichtet, einen **MNS** zu tragen, wobei er am Platz abgenommen werden darf.
- Empfohlen wird bei der **Sitzordnung** darauf zu achten, dass Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Klassen bzw. Gruppen nicht durchmischt werden.
- Gottesdienste sollen in der gebotenen Kürze gefeiert werden.
- Die Schülerinnen und Schüler sind **im Vorfeld** auf das Einhalten der Bestimmungen hinzuweisen und vor Ort entsprechend anzuleiten.
- Wenn die Feier mit einem **Ortswechsel** (Raumwechsel in der Schule, Benutzung eines Schulhofes oder Schulgartens etc) verbunden ist, ist zu klären, wie dieser unter Einhaltung des Mindestabstandes und der allgemeinen Aufsichtspflicht erfolgen kann.
- Zu überlegen ist in Rücksprache mit der Schule, ob Schulgottesdienste auch zeitlich später angesetzt werden können, etwa nach der 3-wöchigen Sicherheitsphase.
- Empfohlen wird die Feier des Gottesdienstes im Freien.

## Liturgische Hinweise

- **Gesang** ist möglich, wobei die [Regelungen zu liturgischer Musik der Rahmenordnung der Bischofskonferenz](#) einzuhalten sind. Bei Risikostufe 2 soll nur bei Gottesdiensten im Freien gesungen werden.
- Als **Friedenszeichen** sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.
- Die **gemeinsame Verwendung von Gegenständen** ist zu vermeiden.
- Für **Eucharistiefiern**: Beim Kommuniongang sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln zu **beachten**:
- **Beim Gang zur Kommunion ist ein ausreichender Abstand einzuhalten.**
- **Handkommunion** wird dringend empfohlen.

Zusammenstellung: Bischöfliches Amt für Schule und Bildung; Stand: 6.9.2021